

Update: Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte

Das Bundesfinanzministerium hat am 09. April 2020 ein Schreiben veröffentlicht, nach dem Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei auszahlen können. Das Schreiben finden Sie ebenfalls in unserem Corona Service-Center unter der Rubrik der steuerlichen Erleichterungen.

Dieses Schreiben hat zu etlichen Anwenderfragen geführt, auf die das Bundesfinanzministerium in dem mittlerweile veröffentlichten FAQ "Corona" (Steuern) näher eingeht. (s. Abschnitt Anwenderfragen)

Maß und Ausgestaltung der Steuerfreiheit

Nach dem BMF-Schreiben können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Mittlerweile geklärte Anwenderfragen zu dieser Regelung

Aus dem aktuellen Stand des [FAQ "Corona" \(Steuern\)](#) des BMF ergeben sich zur Handhabung unter anderem folgende Hinweise, die dort – wie weitere Fragestellungen – auch erläutert werden:

- Die Sonderzahlung muss der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen.
- Die Zahlung darf nicht auf einer Vereinbarung oder Zusage beruhen, die vor dem 01. März 2020 getroffen wurde.

ANSPRECHPART-

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jüllicher

Tel. 0911/264441
m.juellicher@vdmb.de

Kathrin Rohlff

Tel. 089/33036-125
k.rohlff@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

- Die zusätzliche Leistung kann auch per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
- Die Sonderzahlung kann an Stelle einer Aufstockung des KuG gezahlt werden; dann muss aber erkennbar sein, dass die im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Vereinbarte Leistungsprämien für 2019 können grundsätzlich nicht in eine steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden, da sie in der Regel auf bestehenden Vereinbarungen beruhen.
- Die steuerfreie Sonderzahlung ist auch Minijobbern gegenüber möglich.
- Die steuerfreie Sonderzahlung muss im Lohnkonto aufgezeichnet, aber weder auf der Lohnsteuerbescheinigung noch in der Einkommensteuererklärung 2020 angegeben werden.

Abgabenfreiheit

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat informiert, dass die Sonderleistung auch beitragsfrei ist. Erreicht wird das durch Bezugnahme auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).